

## **Wahlbekanntmachung zur Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen für die Ortsteile Gehren, Neuensund und Schwarzensee in der Stadt Strasburg (Um.) und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Aufgrund § 12 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.) mache ich die Wahl der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherinnen für die Ortsteile Gehren, Neuensund und Schwarzensee in der Stadt Strasburg (Um.) bekannt und fordere die **Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile** zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahl der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherinnen erfolgt gemäß § 42a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

Die Einwohnerversammlungen zur Wahl der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherinnen für die Ortsteile Gehren, Neuensund und Schwarzensee finden am

- **12.06.2019 um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Gehren, Gehren 10,**
- **14.06.2019 um 19:00 Uhr in der Feuerwehr in Neuensund,**
- **17.06.2019 um 18:00 Uhr im Schulungsraum auf dem Betriebshof Agrar-Service GmbH Schwarzensee 32, statt.**

Die Wahlvorschläge sind mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Person spätestens bis Freitag, den 07.06.2019, bis 12.00 Uhr, schriftlich im Rathaus bei der Gemeindewahlbehörde, Ansprechpartner Frau Stefanie Purrmann, Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.), Zimmer 2.01, einzureichen. Die Vorschläge müssen Name, Vorname, Anschrift und Alter der vorgeschlagenen Person enthalten. Ein Formblatt für den Wahlvorschlag ist auf [www.strasburg.de](http://www.strasburg.de) in der Rubrik „Anträge und Formulare“ oder im Rathaus Strasburg (Um.), Zimmer 2.01 oder auf der Rückseite der allen Haushalten zugegangenen Einladung zur Einwohnerversammlung verfügbar. Wählbar sind (vgl. § 6 LKWG M-V):

- alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Mitglieder der Stadtvertretung Strasburg (Um.) Wahlberechtigt sind (vgl. § 4 LKWG M-V):
- alle Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und
- alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die
  1. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens 37 Tagen im jeweiligen Ortsteil nach dem Melderegister ihre Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten, und
  3. nicht nach § 5 LKWG-M-V ausgeschlossen sind.

Die Wähler haben zur Wahl ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden auf der Einwohnerversammlung am Wahltag bekanntgemacht.

Strasburg (Um.), 16.05.2019

G. Lange  
Stadtwahlleiterin